

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer :
Überarbeitet am : 13.12.2011
Version : 6.0.0
Druckdatum : 04.04.2012

01. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

Handelsname

Isolierfarbe

Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

Weißer Farbe zum Schutz vor Feuchtigkeit und Ausblühungen auf mineralischen Untergründen im Innen- und Außenbereich. Isoliert Wasser-, Nikotin- und Rußflecken. Weitere Verwendungszwecke siehe Technisches Informationsblatt.

Hersteller/Lieferant

Baufan Bauchemie Leipzig GmbH

Straße/Postfach

Ludwig-Hupfeld-Straße 19

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D - 04178 Leipzig

Telefon / Telefax

+49 (0)341 44655-0 / +49 (0)341 44655-18

Notfallauskunft

+49 (0)341 44655-0, während den normalen Geschäftszeiten
E-Mail: info@baufan.de

02. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung

Entzündlich. · Gefahr ernster Augenschäden. · Reizt die Atmungsorgane und die Haut. · Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Einstufung : R 10 · Xi ; R 41 · Xi ; R 37/38 · R 67

03. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Zubereitung bestehend aus: Acrylharz, aliphatische Kohlenwasserstoffe, Titandioxid, Weißzement und Hilfsmittel

Gefährliche Inhaltsstoffe

PORTLANDZEMENT ; EG-Nr. : 266-043-4; CAS-Nr. : 65997-15-1

Anteil : 40 - 50 %

Einstufung 67/548/EWG : Xi ; R41 Xi ; R37/38

Einstufung 1272/2008 (GHS) : Augenschäd. 1 ; H318 Hautreiz. 2 ; H315 STOT einm. 3 ; H335

DESTILLATE (ERDÖL), MIT WASSERSTOFF BEHANDELTE SCHWERE ; EG-Nr. : 265-150-3; CAS-Nr. : 64742-48-9

Anteil : 15 - 20 %

Einstufung 67/548/EWG : R10 Xn ; R65 R67 R66

Einstufung 1272/2008 (GHS) : Entz. Fl. 3 ; H226 Asp. 1 ; H304 STOT einm. 3 ; H336

ALKANE, C9-12-ISO- ; EG-Nr. : 292-459-0; CAS-Nr. : 90622-57-4

Anteil : 5 - 10 %

Einstufung 67/548/EWG : R53 Xn ; R65 R66

Einstufung 1272/2008 (GHS) : Entz. Fl. 3 ; H226 Asp. 1 ; H304 Aqu. chron. 4 ; H413

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

04. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf dem Gebinde beachten.

Nach Einatmen

Frischlucht zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Einen Arzt rufen.

Nach Verschlucken

Aspirationsgefahr! Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt rufen.

Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer :
Überarbeitet am : 13.12.2011
Version : 6.0.0
Druckdatum : 04.04.2012

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Bei Brandbekämpfung: Atemschutz mit unabhängiger Luftzufuhr nötig.

Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen entfernen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Gewässer, Grundwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

07. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Für Frischluftzufuhr sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Abkühlung unter 0°C vermeiden. Erwärmung über 50°C vermeiden.

Lagerklasse VCI : 3

08. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

PORTLANDZEMENT ; CAS-Nr. : 65997-15-1

Spezifizierung : TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)
Wert : 5 mg/m³
Versionsdatum : 02.07.2009

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Spezifizierung : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)
Wert : 600 mg/m³

Spezifizierung : Gehalt an Kohlenwasserstoffen (aliphatisch C5-C15, aromatisch C7-C15)
Wert : 2030 %

Hinweise zu den Grenzwerten

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen AGW (TRGS 900)- bzw. BGW (TRGS 903)-Listen.

Zur Überwachung des errechneten RCP-Arbeitsplatzgrenzwertes des Kohlenwasserstoffgemisches ist das Verfahren Kennzahl 7735 der BGIA-Arbeitsmappe -Sachgruppe9 - Messung von Gefahrstoffen- zu verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer :
Überarbeitet am : 13.12.2011
Version : 6.0.0
Druckdatum : 04.04.2012

Persönliche Schutzausrüstung

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen.

Atemschutz

Dämpfe nicht einatmen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muß bei Kurzzeitarbeiten eine Kombinationsfiltermaske A2 - P2, bei Langzeitarbeiten ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät getragen werden.

Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt Handschuhe (geprüft nach z.B. EN374) aus folgenden Materialien verwenden:

Nitrilkautschuk

Stärke der Handschuhe: > 0.4 mm

Durchbruchzeit: >= 8h

Nach dem Gebrauch von Handschuhen Hände waschen und gründlich trocknen. Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.

Augenschutz

Schutzbrille verwenden.

Körperschutz

Geschlossene Arbeitskleidung tragen.

Umweltschutzmaßnahmen

Siehe auch Kapitel 6 und 12.

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form : Flüssig.
Farbe : Weiß.
Geruch : Schwach, charakteristisch.

Sicherheitsrelevante Daten

Siedepunkt/-bereich :	(1013 hPa)	=>	138 - 165 °C	
Flammpunkt :			28 °C	Abel-Pensky
Explosionsgefahr:			möglich bei Gebrauch-Dampf/Luft-Gemisch	
Dampfdruck :	(50 °C)		30 hPa	
Dichte :	(20 °C)	ca.	1,55 g/cm ³	
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)	<	3 %	
H2O-Löslichkeit :	(20 °C)		Nicht löslich	
pH-Wert :			Nicht anwendbar.	
Auslaufzeit :	(20 °C)	>	60 s	DIN-Becher 4 mm
Viskosität :	(20 °C)		hoch viskos	
VOC Wert :			348 g/l	

Zusätzliche Hinweise

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

Zu vermeidende Stoffe

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entzündliche Gase/Dämpfe. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

11. Toxikologische Angaben

Erfahrungen aus der Praxis

Bei Einatmen/Augenkontakt: In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute, betäubende Wirkung, sowie Beeinträchtigung der Reaktionszeit und des Koordinationssinnes möglich. Bei Hautkontakt: Häufiger und lang andauernder Hautkontakt kann Reizung und Hautentzündung verursachen.

Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer :
Überarbeitet am : 13.12.2011
Version : 6.0.0
Druckdatum : 04.04.2012

12. Umweltbezogene Angaben

Nicht in Gewässer, Grundwasser oder Kanalisation gelangen lassen.
Wassergefährdungsklasse 2: wassergefährdend

13. Hinweise zur Entsorgung

Stoff / Zubereitung

Empfehlung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigen.

Abfallschlüssel

Lieferzustand:

EAK-Schlüsselnummer: 08 01 11 - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Eingetrocknet bzw. Durchgehärtet:

EAK-Schlüsselnummer: 08 01 12 - Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Kontaminierte Verpackungen sind restzuentleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden.

Abfallschlüssel

EAK-Schlüsselnummer: 15 01 04 - Verpackungen aus Metall

Ungereinigte Verpackungen sind wie die Zubereitung zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

Klassifizierung

Klasse : 3

UN-Nummer : 1263

Kemlerzahl : 30

Klassifizierungscode : F1

ADR : - (<= 450 l) · Sondervorschriften : 640E · LQ 7 · E 1 · Tunnelbeschränkungscode : D/E

Bezeichnung des Gutes

FARBE

Verpackung

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 3

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

Klassifizierung

IMDG-Code : 3

UN-Nummer : 1263

EmS-Nummer : F-E / S-E

Marine Poll. : -

IMDG 2.3.2.5 (<= 30 l) · LQ 5 l · E 1

Bezeichnung des Gutes

PAINT

Verpackung

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 3

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Klassifizierung

Klasse : 3

UN-Nummer : 1263

E 1

Bezeichnung des Gutes

PAINT

Verpackung

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 3

Weitere Angaben zum Transport

Dieses Produkt unterliegt nicht dem ADR, Klasse 3, da es einen Flammpunkt > 23°C hat, die Auslaufzeit > 60 sec beträgt, die Lösemittel-Trennprüfung < 3 % der Gesamthöhe beträgt und in Gebinden < 450l befördert wird, siehe ADR, Kapitel 2.2.3.1.5.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer :
Überarbeitet am : 13.12.2011
Version : 6.0.0
Druckdatum : 04.04.2012

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Kennbuchstabe/n und Gefahrenbezeichnung/en des Produkts



Xi ; Reizend

R-Sätze

- | | |
|-------|---|
| 10 | Entzündlich. |
| 41 | Gefahr ernster Augenschäden. |
| 37/38 | Reizt die Atmungsorgane und die Haut. |
| 67 | Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

S-Sätze

- | | |
|-------|--|
| 29/56 | Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. |
| 62 | Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen. |
| 2 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| 51 | Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. |
| 36/39 | Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. |
| 26 | Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. |
| 23.2 | Dampf nicht einatmen. |
| 24/25 | Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |

Weitere Hinweise

- DecoPaint-Richtlinie(2004/42/EG) - Gebindekennzeichnung:
- EU-VOC-Grenzwert für dieses Produkt(Kat.: A/g, Lb) = 450 g/l (2007), 350 g/l (2010)
- VOC-Gehalt dieses Produktes max.: 348 g/l

Nationale Vorschriften

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.
- VbF-Klasse (bis 31.12.2002) : nicht unterstellt

Wassergefährdungsklasse

- Klasse : 2 gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften

- GISBAU - Produkt-Code für Farben und Lacke: M-PL01

16. Sonstige Angaben

Kapitel 15: VwVwS = Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen

Sonstige Hinweise

Sicherheitsrelevante Änderungen

- 02. Gefahrenbezeichnung · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 07. Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen · 08. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten · 15. Kennbuchstabe/n und Gefahrenbezeichnung/en des Produkts · 15. R-Sätze · 15. S-Sätze · 15. Weitere Hinweise · 15. Nationale Vorschriften

R-Sätze der Inhaltsstoffe

- | | |
|-------|---|
| 10 | Entzündlich. |
| 37/38 | Reizt die Atmungsorgane und die Haut. |
| 41 | Gefahr ernster Augenschäden. |
| 53 | Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. |
| 65 | Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. |
| 66 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| 67 | Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Isolierfarbe
Artikelnummer :
Überarbeitet am : 13.12.2011
Version : 6.0.0
Druckdatum : 04.04.2012

GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
